

# Arbeitszeit für nicht unterrichtliche Aufgaben - Recht der LuL

**Beitrag von „plattyplus“ vom 18. September 2023 16:45**

## Zitat von RosaLaune

Ich meine dass das ArbZG bei Pausen keine Möglichkeit für Abweichungen in Tarifverträgen vorsieht.

Doch, es sieht Abweichungen vor. Im Arbeitsrecht gilt nämlich immer das Günstigkeitsprinzip, das besagt, daß immer die für den Arbeitnehmer günstigste Regelung gilt. Bsp.: Gesetzlicher Urlaubsanspruch 24 Tage/Jahr, gemäß Tarifvertrag 30 Tage/Jahr, dann gelten die 30 Tage.